

§ 14

Das Ministerium des Innern entscheidet im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz alle von den Parteien und Organisationen und den Gemeindevertretungen in Angelegenheiten der Schöllen- und Geschworenenwahl vorgetragenen Zweifelsfälle. Es trägt dafür Sorge, daß die Parteien und Organisationen sowie die Gemeindevertretungen alle ihnen im Schölltenwahlgesetz und dieser Verordnung gesetzten Fristen und Termine einhalten.

§ 15

Diese Verordnung tritt zugleich mit dem Gesetz über die Wahl von Schöffen und Geschworenen vom 19. November 1948 in Kraft.

2. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Wahl der Schöffen und Geschworenen vom 19. November 1948 (Ges.-S. S. 109)

Vom 21. März 1949 (RegBl. 1949 1 S. 26)

Auf Grund des Art. 33 Abs. 4 der Verfassung des Landes Thüringen vom 20. Dezember 1946 und des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl der Schöffen und Geschworenen vom 19. November 1948 (Ges.-S. S. 109) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über die Wahl der Schöffen und Geschworenen vom 19. November 1948 und die Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 29. November 1948 (Ges.-S. S. 113) finden Anwendung auch auf die Schöffen, die gemäß § 3 der Verordnung der Deutschen Justizverwaltung betreffend die Übertragung von familienrechtlichen Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte vom 21. Dezember 1948 (ZVB1. S. 588) zur Verhandlung und Entscheidung von Ehesachen und der mit ihnen zusammenhängenden vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor den Amtsgerichten hinzuzuziehen sind.